

Satzung des Fördervereins Kinder-Forscher e.V.

§1 Vereinsname und –sitz

Der Verein hat den Namen Förderverein Kinder-Forscher e. V. Er hat seinen Sitz in Halle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Halle. Der Verein wird beim Amtsgericht Halle in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein Förderverein Kinder-Forscher e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von mathematischer und naturwissenschaftlicher Bildung von Kindern im Schulalter.

Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen des Vereins verwirklicht:

- Unterhalt einer Ausstellung zu Themen mathematische und naturwissenschaftliche Bildung
- Durchführung von Workshops für Kinder, Eltern und Erzieher mit mathematischen und naturwissenschaftlichen Themen.

Der Verein bemüht sich um Sponsoren und Fördergelder und legt dazu Pläne und Konzepte vor.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein hat Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, an der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben mitzuwirken.

(2) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Den Fördermitgliedern stehen kein Wahl- und kein Stimmrecht zu, sie sind aber in regelmäßigen Abständen über die Belange des Vereins zu informieren. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Mitgliedes der Vorstand.

(3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich über die in § 4(2) genannten Kriterien hinaus in besonderer Weise für die Verwirklichung des Satzungszwecks eingesetzt hat oder einsetzt. Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag eines anderen ordentlichen Mitglieds mit einstimmigem Beschluss des Vorstands oder mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgenommen.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor

dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 3 Jahre.

§ 7 Beiträge

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Haftung der Mitglieder

Die Haftung richtet sich nach § 31 BGB. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für die Verbindlichkeit des Vereins. Der Vorstand haftet gegenüber den Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender/Stellvertreter). Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, die eingens zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einberufen wurde und die die Auflösung mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschließt. Liegt infolge mangelnder Teilnahme keine Beschlussfähigkeit vor, so beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung erneut ein. Diese kann die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung krebskranker Kinder Halle (Saale) e. V. Ernst-Grube-Strasse 31 , 06120 Halle (Saale), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

Es gilt die salvatorische Klausel.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 15.11.2010 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Amtsregister wirksam.

Stand: November 2010